

Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1 zur AVO)*

(VO vom 29. Juni 2012, ABl. 2012, S. 311,
geändert durch VO vom 29.11.2012, ABl. 2012, S. 415,
geändert durch VO vom 21.03.2013, ABl. 2013, S. 64,
geändert durch VO vom 28.06.2013, ABl. 2013, S. 109,
geändert durch VO vom 04.12.2013, ABl. 2013, S. 228,
geändert durch VO vom 02.04.2014, ABl. 2014, S.309,
geändert durch VO vom 26.11.2014, ABl. 2014, S. 465,
geändert durch VO vom 31.03.2015, ABl. 2015, S.116,
geändert durch VO vom 22.11.2015, ABl. 2015, S. 231,
geändert durch VO vom 02.12.2015, ABl. 2015, S. 259,
geändert durch VO vom 22.03.2016, ABl. 2016, S. 356,
geändert durch VO vom 30.11.2016, ABl. 2016, S. 463,
geändert durch VO vom 25.04.2017, ABl. 2017, S. 53,
geändert durch VO vom 02.10.2017, ABl. 2017, S. 103)

Teil A: Vorbemerkungen

Teil B: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Teil C: Besondere Tätigkeitsmerkmale

2. Pastoraler Dienst
 - 2.1 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten,
Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
 - 2.2 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten,
Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten
 - 2.3 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten und
Diözesanstellenleiterinnen/Diözesanstellenleiter
3. Liturgischer Dienst
 - 3.1 Mesnerdienst
 - 3.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
 - 3.2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst
 - 3.2.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Bezirksdienst
4. Schulwesen
 - 4.1 Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst
 - 4.1.1 Religionslehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen
 - 4.1.2 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs-
und Beratungszentren
 - 4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SchG)
 - 4.1.4 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen
 - 4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen
 - 4.3 Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende
5. Verwaltung

- 5.1 Schreib- und Sekretariatsdienst
- 5.2 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro
- 5.3 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen
- 5.4 Beschäftigte im Personalwesen
- 5.5 Kindergartengeschäftsführung
- 5.6 Verwaltungsbeauftragte

- 6. Technischer Dienst
 - 6.1 Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst
 - 6.2 Hausmeisterdienst
 - 6.3 Handwerker
 - 6.4 Technische Beschäftigte
 - 6.5 Reinigungsdienst

- 7. Jugend- und Erwachsenenbildung
 - 7.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten
 - 7.2 Büchereiwesen
 - 7.3 Heimleitung in Studierendenwohnheimen

- 8. Sozial- und Erziehungsdienst/Beratungsdienste
 - 8.1 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
 - 8.2 Beschäftigte in Beratungsstellen für die Ehe- und Familienberatung

Teil D: Anmerkungen (Ergänzungen und Erläuterungen)

Teil A: Vorbemerkungen

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale (Teil C) gehen den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (Teil B) vor. Enthält Teil C des Entgeltgruppenverzeichnisses für einen kirchlichen Dienst keine Besonderen Tätigkeitsmerkmale, bestehen jedoch nach Teil II oder nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L besondere Tätigkeitsmerkmale, richtet sich die Eingruppierung nach diesen Tätigkeitsmerkmalen. Bestehen auch dort keine Besonderen Tätigkeitsmerkmale, so gelten abschließend und ausschließlich die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Entgeltgruppenverzeichnisses.
2. ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. ⁴Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6, als nächst niedrigere Entgeltgruppe.
3. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl

der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.³ Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

4. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle Tätigkeitsmerkmale in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

5. (1) Auf Grund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
 (2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
6. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit rechtlich nichts anderes geregelt ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 28 Absatz 3 AVO) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

Teil B: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 1

- 1.1 Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.¹⁾

Entgeltgruppe 2

- 1.1 Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.²⁾

Entgeltgruppe 3

- 1.1 Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 4

1.1 Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. ³⁾

1.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. ⁴⁾

Entgeltgruppe 5

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. ⁴⁾

Entgeltgruppe 6

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. ⁵⁾

Entgeltgruppe 8

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. ^{5), 6)}

Entgeltgruppe 9

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. ^{5), 6)}

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

1.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. ^{6), 7)}

1.3 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1.2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist. ⁸⁾

Entgeltgruppe 10

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1.3 heraushebt. ⁹⁾

Entgeltgruppe 11

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1.3 heraushebt. ⁹⁾

Entgeltgruppe 12

- 1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. ¹⁰⁾

Entgeltgruppe 13

- 1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. ^{11), 12)}

Entgeltgruppe 14

- 1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. ^{11), 12), 13)}
- 1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. ^{11), 12), 14)}
- 1.3 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. ^{11), 12)}
- 1.4 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. ^{11), 12), 13)}

Entgeltgruppe 15

- 1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1.4 heraushebt. ^{11), 12)}
- 1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. ^{11), 12)}

Teil C: Besondere Tätigkeitsmerkmale

2. Pastoraler Dienst

2.1 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Entgeltgruppe 10

- 2.1.1 Gemeindeassistentinnen in der zweiten Bildungsphase
- 2.1.2 Gemeindereferentinnen nach der zweiten Bildungsphase ¹⁵⁾

2.2 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Entgeltgruppe 12

- 2.2.1 Pastoralassistenten im berufspraktischen Jahr

Entgeltgruppe 13

- 2.2.1 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr

Entgeltgruppe 14

- 2.2.1 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr in Stellen von herausgehobener Bedeutung mit Leitungsverantwortung ¹⁶⁾
- 2.2.2 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr mit besonderer diözesaner Beauftragung zur verantwortlichen Mitarbeit in einer Ethikkommission
- 2.2.3 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr, deren Tätigkeit sich aufgrund einer besonderen diözesanen Beauftragung mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. ¹³⁾

2.3 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten und Diözesanstellenleiterinnen/Diözesanstellenleiter

Entgeltgruppe 14

- 2.3.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent
- 2.3.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Diözesanstellenleiterin/Diözesanstellenleiter, deren/dessen Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfasst

3. Liturgischer Dienst

3.1 Mesnerdienst

Entgeltgruppe 4

- 3.1.1 Mesner

Entgeltgruppe 5

- 3.1.1 Mesner mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ¹²⁾

Entgeltgruppe 6

- 3.1.1 Mesner, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie
- am Freiburger Münster,
 - an der Jesuitenkirche Heidelberg,
 - an St. Stephan in Karlsruhe,
 - am Konstanzer Münster,
 - an der Jesuitenkirche in Mannheim,

- an St. Georg auf der Reichenau,
- am Überlinger Münster sowie
- an der Wallfahrtskirche „Heilig Blut“ in Walldürn

mit besonderen liturgischen Aufgaben betraut sind.

Dazu gehören insbesondere die Betreuung von Pontificalgottesdiensten, die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen sowie das Abhalten von Führungen.

3.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

(Hinweis: Diese Tätigkeitsmerkmale finden keine Anwendung auf Kirchenmusiker, die in den Geltungsbereich des § 14a der Anlage 4f zur AVO [Kirchenmusiker mit höchstens sechs Dienststeinheiten pro Woche] fallen.)

3.2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Gemeindedienst

Entgeltgruppe 4

3.2.1.1 D-Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 5

3.2.1.1 Studierende an einer Pädagogischen Hochschule im Hauptfach Musik ohne Nachweis einer C-Prüfung

3.2.1.2 Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik ohne Nachweis einer C-Prüfung

Entgeltgruppe 6

3.2.1.1 Absolventen einer kirchlichen Kinderchorleitungsausbildung

3.2.1.2 Absolventen einer kirchlichen C-Ausbildung/C-Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 8

3.2.1.1 Studierende der Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik bzw. einer Hochschule für Kirchenmusik

3.2.1.2 Studierende der Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel und/oder Chorleitung

Entgeltgruppe 9

3.2.1.1 Absolventen von Musikhochschulen mit Abschluss Bachelor of Music

Entgeltgruppe 10

3.2.1.1 B-Kirchenmusiker/Bachelor of Church Music

3.2.1.2 Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

3.2.1.3 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music mit Tätigkeit in einer C-Stelle

Entgeltgruppe 11

3.2.1.1 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music mit Tätigkeit in einer B-Stelle

Entgeltgruppe 13

3.2.1.1 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music mit Tätigkeit in einer A-Stelle

3.2.2 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Bezirksdienst

Entgeltgruppe 11

3.2.2.1 B-Kirchenmusiker/Bachelor of Church Music mit mindestens 30-prozentigem diözesanem Auftrag

Entgeltgruppe 14

3.2.2.1 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music

4. Schulwesen

4.1 Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst

4.1.1 Religionslehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Entgeltgruppe 9

4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 10

4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang "Religionspädagogik" abgeschlossen haben

4.1.1.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 11

4.1.1.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt ^{15a)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.1.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ^{15a)}

4.1.2 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Entgeltgruppe 10

4.1.2.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

4.1.2.1. Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang "Religionspädagogik" abgeschlossen haben

4.1.2.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 13

4.1.2.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung mindestens für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.2.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bzw. Sonderschulen

(keine Stufe 6)

4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SchG)

Entgeltgruppe 9

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 10

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang "Religionspädagogik" abgeschlossen haben

4.1.3.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 11

4.1.3.1 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ^{15a)}

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ^{15a)}

Entgeltgruppe 13

4.1.3.1 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

4.1.3.3 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.4 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst

4.1.3.5 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

4.1.4 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Entgeltgruppe 10

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

Entgeltgruppe 11

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die den Studiengang "Religionspädagogik" an kirchlichen Hochschulen abgeschlossen haben

4.1.4.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

Entgeltgruppe 13

4.1.4.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen

(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.4.2 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung ¹¹⁾ und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst

4.1.4.3 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen

(Derzeit nicht besetzt; die Eingruppierung richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) in ihrer jeweiligen Fassung.)

4.3 Lehrkräfte am Sprachenkolleg für ausländische Studierende

Entgeltgruppe 13

4.3.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in Germanistik, in einer Fremdsprache oder in Deutsch als Fremdsprache in der Tätigkeit als Lehrkraft am Sprachenkolleg für ausländische Studierende

5. Verwaltung

5.1 Schreib- und Sekretariatsdienst

Entgeltgruppe 2

5.1.1 Beschäftigte im Schreibdienst

Entgeltgruppe 3

5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 2 dadurch heraushebt, dass sie Schriftstücke nach skizzierten Angaben oder –bei wiederkehrenden Arbeiten- auch ohne Anleitung in Anlehnung an ähnliche Vorgänge erledigen.

Entgeltgruppe 4

- 5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 3 dadurch heraushebt, dass ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit erforderlich ist. ¹⁷⁾

Entgeltgruppe 5

- 5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie in erheblichem Umfang außergewöhnliche Schreibleistungen oder schwierige Aufgaben im Sekretariatsdienst erfordert. ^{18), 19), 20)}

Entgeltgruppe 6

- 5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie außergewöhnliche Schreibleistungen oder schwierige Aufgaben im Sekretariatsdienst erfordert. ^{19), 20)}
- 5.1.2 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in einer fremden Sprache (neben der Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.

Entgeltgruppe 7

- 5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in zwei fremden Sprachen (neben der Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.

Entgeltgruppe 8

- 5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel Verwaltungsaufgaben (Sachbearbeitung) mitumfasst, die in vollem Umfang selbständige Leistungen erfordern. ^{5), 6)}

5.2 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro**Entgeltgruppe 2**

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro mit einfachen Tätigkeiten ²⁾

Entgeltgruppe 3

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, die vielseitige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen ²¹⁾

Entgeltgruppe 4

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 3 dadurch heraushebt, dass ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit erforderlich ist ²²⁾

Entgeltgruppe 5

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie in erheblichem Umfang schwierige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen ^{18), 23)}

Entgeltgruppe 6

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie schwierige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen ²³⁾

Entgeltgruppe 8

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 6 dadurch heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern ²⁴⁾

5.3 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen**Entgeltgruppe 5**

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen

Entgeltgruppe 6

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen, Finanz- und Rechnungswesen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 5.3.1 heraushebt, dass ihnen in erheblichem Umfang schwierige buchhalterische Aufgaben übertragen sind ^{18), 25)}

Entgeltgruppe 8

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen mit mindestens zu einem Drittel übergreifenden schwierigen buchhalterischen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern ²⁶⁾

Entgeltgruppe 9

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen-, Finanz- und Rechnungswesen mit übergreifenden schwierigen buchhalterischen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern ²⁶⁾

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 5.3.2 Hauptbuchhalter in Verrechnungsstellen, Gesamtkirchengemeinden, dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt und der Zentrale des Bildungswerks, die für eine Vielzahl verschiedener Rechtsträger (z.B. Kirchengemeinden und / oder andere selbständige oder unselbständige kirchliche Einrichtungen) die Geschäfte des Kassen-, Finanz-, und Rechnungswesen einschließlich der Abschlüsse besorgen. ²⁷⁾
- 5.3.3. Beschäftigte im Finanz- und Rechnungswesen, denen Aufgaben in den Bereichen Haushaltsplanung, Rechnungswesen, Controlling, Baufinanzierung, Miete oder Versicherungswesen übertragen sind, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. ^{27a)}

Entgeltgruppe 10

- 5.3.1. Hauptbuchhalter in der Bistumskasse und für den Katholischen Darlehensfonds ²⁷⁾

Entgeltgruppe 11

- 5.3.1 Beschäftigte als Leitung des Finanz- und Rechnungswesens, die über einen Abschluss als Bilanzbuchhalterin/Bilanzbuchhalter oder über eine abgeschlossene förderliche Hochschulbildung verfügen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5.3.3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist und sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt ^{11a), 12), 27b), 28)}
- 5.3.2 Beschäftigte im Finanz- und Rechnungswesen im Erzbischöflichen Ordinariat, die über eine abgeschlossene förderliche Hochschulbildung verfügen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5.3.3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll

ist und sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt ^{11a)},
12), 27b), 28)

5.4 Beschäftigte im Personalwesen

Entgeltgruppe 5

- 5.4.1 Berechner von Bezügen (z.B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Entgelte, Krankenbezüge, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Urlaubsabgeltung)

Entgeltgruppe 6

- 5.4.1 Bezügerechner, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale die Bezüge selbständig errechnen oder die im Datenverarbeitungsverfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit verbundenen Schriftwechsel selbständig führen ²⁹⁾

Entgeltgruppe 8

- 5.4.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. ³⁰⁾

Entgeltgruppe 9

- 5.4.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. ³⁰⁾

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 5.4.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung,

Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. ³⁰⁾

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 5.4.3 Beschäftigte im Personalwesen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 5.4.1 oder 5.4.2 heraushebt, dass ihnen die Ermittlung der einschlägigen Entgeltgruppe in schwierigen Fällen und die unterschriftsreife Fertigung von Arbeitsverträgen nach Mustern obliegt und/oder sie in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten. ^{31), 32)}
- 5.4.4 Beschäftigte, denen wenigstens drei Bezügerechner mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5.5 Kindergartengeschäftsführung

Entgeltgruppe 11

5.5.1 Kindergartengeschäftsführer

5.6 Verwaltungsbeauftragte

Entgeltgruppe 10

6. Technischer Dienst

6.1 Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst

Entgeltgruppe 2

6.1.1 Beschäftigte im Küchenwirtschafts- und/oder Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten. ²⁾

Entgeltgruppe 3

6.1.1 Beschäftigte im Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 4

- 6.1.1 Beschäftigte in der Tätigkeit als Köchin
- 6.1.2 Beschäftigte in der Tätigkeit als Wirtschaftlerin

Entgeltgruppe 5

- 6.1.1 Köchin mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit
- 6.1.2 Wirtschaftlerin (Hauswirtschaftlerin) mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit ³³⁾

Entgeltgruppe 6

- 6.1.1 Hauswirtschaftsleiterin mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentin und entsprechender Tätigkeit ^{34), 35), 36)}
- 6.1.2 Köchin mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Tätigkeit als Küchenleiterin ^{36), 37)}

Entgeltgruppe 7

- 6.1.1 Küchenmeisterin, Hauswirtschaftsleiterin mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentin als Leiterin von Küchen ^{35), 37), 38)}

Entgeltgruppe 8

- 6.1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 oder 7 heraushebt, dass ihnen mindestens 5 Beschäftigte oder 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

Entgeltgruppe 9

- 6.1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 oder 7 heraushebt, dass ihnen die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebes übertragen ist ³⁹⁾

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 6.1.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass ihnen die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebs übertragen ist ³⁹⁾

6.2 Hausmeisterdienst

Entgeltgruppe 4

6.2.1 Hausmeister

Entgeltgruppe 5

6.2.1 Hausmeister mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ¹²⁾

Entgeltgruppe 6

6.2.1 Hausmeister, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 6.2.1 heraushebt, dass ihnen in erheblichem Umfang selbständige Tätigkeiten im Bereich der Veranstaltungstechnik übertragen sind ^{18), 40)}

6.2.2 Hausmeister in Wohnheimen

6.3 Handwerker

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Besonderen Tätigkeitsmerkmale der Teile II und III der Entgeltordnung zum TV-L in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung).

6.4 Technische Beschäftigte

(Bauzeichner, Bautechniker, Ingenieure)

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, finden die Besonderen Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Ziffern 22 ff. der Entgeltordnung zum TV-L in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Entgeltgruppe 9

6.4.1 Gebäudedefachleute ⁴¹⁾

Entgeltgruppe 10

6.4.1 Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in den ersten zwei Jahren der Berufsausübung ^{12), 42), 43)}

Entgeltgruppe 11

6.4.1 Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Berufsausübung^{12), 42), 43)}

Entgeltgruppe 12

6.4.1 Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in einer Funktionsstelle als leitende Gebietsfachbearbeiter⁴²⁾

6.5 Reinigungsdienst

Entgeltgruppe 1

6.5.1 Beschäftigte mit Reinigungstätigkeiten

(beginnend mit der Stufe 3)

Entgeltgruppe 2

6.5.1 Beschäftigte im Reinigungsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 1 dadurch heraushebt, dass sie Hygienevorschriften, für die sie mehrstündig geschult wurden und/oder einen umfangreichen Desinfektionsplan zu beachten haben, der die selbständige Kontrolle der zu reinigenden Räumlichkeiten erfordert (z. B. Reinigungskräfte in Kindertagesstätten und Wohnheimen)

(keine Stufe 6)

6.5.2 Beschäftigte im Reinigungsdienst auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten

7. Jugend- und Erwachsenenbildung

7.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten

Entgeltgruppe 10

7.1.1 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanatsebene⁴⁴⁾

7.1.2 Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten in regionalen Teams⁴⁶⁾

7.1.3 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in diözesanen Dienststellen, deren Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfasst ⁴⁶⁾

Entgeltgruppe 12

7.1.1 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben ⁴⁷⁾

7.1.2 Leiterin/Leiter der regionalen Teams von Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten

Entgeltgruppe 13

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben ^{11), 47)}

Entgeltgruppe 14

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt ^{11), 13), 47)}

7.1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiterin/Leiter von regionalen Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens gefördert werden ¹¹⁾

7.2 Büchereiwesen

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Ziffer 1 der Entgeltordnung zum TV-L in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.)

7.3 Heimleitung in Studierendenwohnheimen

Entgeltgruppe 10

7.3.1 Heimleiter in Studierendenwohnheimen

Entgeltgruppe 11

7.3.1 Heimleiter in Studierendenwohnheimen mit mindestens 200 Plätzen

7.3.2 Heimleiter in Studierendenwohnheimen, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 10 dadurch heraushebt, dass sie Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich wahrnehmen ⁴⁸⁾

Entgeltgruppe 13

- 7.3.1 Heimleiter in Studierendenwohnheimen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und theologischer Qualifikation, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 11 dadurch heraushebt, dass sie schwierige Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich wahrnehmen ^{11), 49), 50)}

8. Sozial- und Erziehungsdienst/Beratungsdienste

8.1. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Mit den folgenden Abweichungen finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich der Protokollerklärungen der Anlage 1, Teil B, Ziffer XXIV des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD-VKA] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung:

1. ¹Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) sind mindestens dem Qualifikationsmerkmal „Kinderpflegerin/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“ gleichgestellt. ²Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen das Qualifikationsmerkmal „Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung“ gefordert ist, sind Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) diesem Qualifikationsmerkmal gleichgestellt, wenn sie gemäß § 7 Absatz 6 Ziffer 2 KitaG zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind. ³Die in § 7 Absatz 6 Ziffer 2 Buchstaben b und c KiTaG geforderte Bewährung muss für die eingruppierungsrechtliche Gleichstellung in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers erfolgen.
2. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der im Dezember des vorangegangenen und im Januar des jeweiligen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

8.2 Beschäftigte in Beratungsstellen für die Ehe- und Familienberatung

Entgeltgruppe 10

- 8.2.1 Beschäftigte in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater

Entgeltgruppe 11

- 8.2.1 Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater ^{51), 52)}

Entgeltgruppe 13

- 8.2.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater ^{11), 52)}
- 8.2.2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Leiter einer Ehe- und Familienberatungsstelle ^{51), 52)}

Entgeltgruppe 14

- 8.2.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Leiter einer Ehe- und Familienberatungsstelle ^{11), 52)}

Teil D: Anmerkungen (Ergänzungen und Erläuterungen)

- 1) Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
 - Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobenpersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Servierer,
 - Hausarbeiter und
 - Hausgehilfen.

- 2) ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

- 3) Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

- 4) "Gründliche Fachkenntnisse" liegen vor, wenn zur abschließenden Bearbeitung routinemäßiger Vorgänge in einem eng begrenzten Aufgabengebiet Erlerntes oder durch Erfahrung gewonnenes Spezialwissen angewandt wird. Hierzu gehört die nähere Kenntnis und gegebenenfalls die Anwendung von kirchlichen oder staatlichen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen Ordnungen innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes.

- 5) "Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" verlangen gegenüber "gründlichen Fachkenntnissen" ein dem Umfang nach breiteres Aufgabengebiet mit verschiedenartigen Aufgaben, in denen ein fachliches Umdenken und die Anwendung mehrerer fachlicher Vorschriften und Regelungen geboten ist. Dabei werden nicht notwendigerweise Fachkenntnisse in verschiedenen Rechts- oder Fachgebieten verlangt; es genügen auch vertiefte Detailkenntnisse in einem einzigen Rechts- oder Fachgebiet.

- 6) "Selbständige Leistungen" erfordern insgesamt eine eigene Initiative, die nach Art und Umfang eine eigene geistige Beurteilung und Gedankenarbeit im Rahmen der geforderten Fachkenntnisse für das übertragene Aufgabengebiet sowie eine eigene Entschloßung hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses verlangen. Die Letztverantwortung ist nicht erforderlich.

- 7) "Gründliche, umfassende Fachkenntnisse" erfordern gegenüber "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" eine Steigerung der Tiefe und Breite, das heißt der Qualität und dem Umfang nach. Die "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" müssen nicht jeweils für sich, sondern insgesamt gegenüber den Merkmalen "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" eine Steigerung aufweisen. Sie entsprechen in der Regel dem Niveau einer Fachhochschulausbildung.

- 8) Eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" liegt dann vor, wenn eine Tätigkeit, die "gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen" erfordert, mit der Verpflichtung des Beschäftigten verbunden ist, dafür einstehen zu müssen, dass in dem ihm übertragenen Arbeitsbereich die dort -auch von anderen Beschäftigten- zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" können sich ergeben aus der Wahrnehmung von Aufsichts- und Leitungsfunktionen, aus der Wahrnehmung von ideellen oder materiellen Belangen des Dienstgebers oder

aus den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Dabei kann Mitverantwortung ausreichend und die Unterstellung unter einen Vorgesetzten unschädlich sein.

- 9) Die Schwierigkeit der Tätigkeit betrifft die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation des Beschäftigten, die Bedeutung der Tätigkeit betrifft dagegen ihre Auswirkungen. Beide Heraushebungsmerkmale müssen gleichzeitig vorliegen. Die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit kann sich ergeben aus der großen Zahl der anzuwendenden Vorschriften und ihrem häufigen Wechsel, aus der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens oder aus besonderen Spezialkenntnissen bzw. außergewöhnlicher Erfahrung. Sie muss unmittelbare Folge der Tätigkeit selbst sein; erschwerende Arbeitsbedingungen reichen nicht aus. Die "besondere Bedeutung" der Tätigkeit zielt auf deren Wirkungsgrad ab, der sich zum Beispiel aus der Größe des Aufgabengebiets, aus der Zahl der unterstellten Mitarbeiter, aus den Besonderheiten der Menschenführung und des Personaleinsatzes, aus den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit oder aus der richtungsweisenden Bedeutung der Tätigkeit für nachgeordnete Bereiche oder die Allgemeinheit ergeben kann. Damit ist insbesondere die Bearbeitung von Grundsatzfragen erfasst, nicht jedoch die Bearbeitung von Einzelfällen.
- 10) Das hier geforderte "Maß der Verantwortung" bedeutet eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon in Entgeltgruppe 9 gefordert wird (vgl. Anmerkung 8). Dabei kann Mitverantwortung ausreichend und die Unterstellung unter einen Vorgesetzten unschädlich sein. Anhaltspunkte für das Vorliegen dieses Merkmals können beispielsweise sein die Bearbeitung besonders schwieriger Aufgaben mit grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichen Auswirkungen nach innen oder außen, oder die Wahrnehmung von mit der Unterstellung vieler Mitarbeiter verbundenen vielfältigen und schwierigen Leitungs- und Koordinationstätigkeiten.
- 11) (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
- (2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
- (3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- 11a) (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für

den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.

- 12) Für die Auslegung des in dieser Entgeltgruppe als zweite Alternative zu einer geforderten Ausbildung enthaltenen Tätigkeitsmerkmals "oder sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben", gilt:

"Gleichwertige Fähigkeiten" liegen vor, wenn ein Beschäftigter objektiv ein Wissen und Können besitzt, das von der Tiefe und dem Umfang her mit der in der ersten Alternative des Tätigkeitsmerkmals geforderten abgeschlossenen Ausbildung vergleichbar ist, aber nicht identisch sein muss. Erforderlich ist die Fähigkeit, Zusammenhänge so überschauen und Ergebnisse so selbständig entwickeln zu können, wie es die geforderte abgeschlossene Ausbildung ermöglicht.

Die "sonstigen Mitarbeiter" müssen ferner über "Erfahrungen" auf dem Wissensgebiet verfügen, auf dem sie gleichwertige Fähigkeiten besitzen. Die geforderte Erfahrung wird im Regelfall nach zweijähriger Tätigkeit, wenn das Tätigkeitsmerkmal eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung fordert im Regelfall nach dreijähriger Tätigkeit vorliegen.

Eine "entsprechende Tätigkeit" liegt vor, wenn diese den Einsatz der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert.

- 13) Zur "besonderen Schwierigkeit und Bedeutung" siehe Anmerkung 9. Die hier geforderte Tätigkeit muss im Unterschied zu einer Tätigkeit in Entgeltgruppe 13 höhere fachliche Anforderungen stellen, als sie normalerweise von einem Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden können. Auch die Auswirkungen der Tätigkeit müssen die Auswirkungen übersteigen, die normalerweise die Tätigkeit eines Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung mit sich bringt. Hierbei erfordern beide Qualifikationsmerkmale eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber den Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 13.

- 14) "Hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben" setzen eine Steigerung im fachlichen Schwierigkeitsgrad voraus. Es handelt sich um ein Merkmal für besonders qualifizierte Spezialisten.

- 15) Gemeindereferentinnen dieser Fallgruppe erhalten ab dem Erreichen der Entwicklungsstufe 3 eine Entgeltgruppenzulage. Diese beträgt

in der Stufe 3	4 vom Hundert,
in der Stufe 4	7 vom Hundert,
in der Stufe 5	9 vom Hundert und
in der Stufe 6	12 vom Hundert

des jeweils maßgebenden Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10. Gemeindereferentinnen, die gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 AVO-ÜberleitungsVO Entgelt aus einer individuellen Endstufe beziehen, das nicht mindestens dem Betrag in Höhe von 112 vom Hundert des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 entspricht, erhalten die Entgeltgruppenzulage in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und ihrer individuellen Endstufe. Bei Gemeindereferentinnen, die gemäß § 8 AVO-ÜberleitungsVO Anspruch auf eine Besitzstandszulage haben, ist diese jeweils auf die Entgeltgruppenzulage anzurechnen.

- 15a) Religionslehrkräfte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage. Die Höhe der Angleichungszulage richtet sich nach dem Anhang I Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).

- 16) Stellen von herausgehobener Bedeutung mit Leitungsverantwortung sind insbesondere:

- Leitung der Studienbegleitung für Theologiestudierende,
- Leitung des Referats für Pastoralreferenten,
- Leitung einer Kath. Hochschulgemeinde,
- Leitung eines Klinikseelsorgeteams,
- Leitung City Pastoral.

- 17) Ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit liegt z.B. vor bei der Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt.
- 18) Der Umfang der Tätigkeit ist "erheblich", wenn er ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- 19) "Außergewöhnliche Schreibleistungen" beziehen sich auf den Schwierigkeitsgrad der zu verarbeitenden Texte. Darunter fallen
- a) Texte in wissenschaftlichen Fachsprachen und Texte mit hohem Anteil an Fremdwörtern,
 - b) die eigenständige Gestaltung von Texten mit hohem Anteil an Tabellen und Grafiken ("Layout"),
 - c) das eigenständige Entwerfen von Schreiben aufgrund kurzer mündlicher Angaben.
- 20) „Schwierige Aufgaben im Sekretariatsdienst“ sind Aufgaben, die sich nicht auf den Schwierigkeitsgrad der zu verarbeitenden Texte, sondern auf den Schwierigkeitsgrad der übrigen im Sekretariat wahrzunehmenden Aufgaben beziehen. Dazu gehören z. B. die Koordination und Organisation der Innen- und Außentermine des Vorgesetzten, die Beantwortung von Anfragen einfacherer Art, die Weiterleitung von Anfragen nach Zuständigkeiten innerhalb einer in verschiedene Organisationseinheiten gegliederten Dienststelle, die Führung von Organisations-, Einsatz- und Urlaubsplänen sowie die Kontenführung anhand eines Einnahme-/Ausgabebuches.
- 21) Vielseitige pfarrliche Aufgaben sind z.B. das Entwerfen von Schreiben nach skizzierten Angaben, die Führung der Pfarrregistratur, die Führung von Karteien und Statistiken nach Anweisung, das Vorbereiten von Bescheinigungen, die Mitarbeit bei der Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes, die Annahme von Meßstipendien und Telefondienst.
- 22) Ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit ist beispielsweise gegeben bei Mitarbeit bei der Erstellung des Pfarrblatts, Mithilfe bei der Organisation von Gemeindeveranstaltungen, Annahme von Kasualien.
- 23) Schwierige pfarrliche Aufgaben sind z.B.: die Kirchenbuchführung nach Anweisung durch den Pfarrer, die selbständige Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluss, die Erledigung des kirchlichen Meldewesens und die Homepage-Pflege.
- 24) Selbständige Leistungen i.S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. die Erstellung von Belegungsplänen für kirchliche Häuser und die selbständige Vergabe von Gemeinderäumen, die Erstellung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen, die Führung von Sonderrechnungen für gemeindliche Einrichtungen, die regelmäßige Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- 25) Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind insbesondere:
- a) Ausführung von Buchungen (Kreditoren, Debitoren, Anlagenbuchhaltung, Darlehensfondsbuchungen, Darlehensbuchungen); Kontieren, Zahlbarmachen,
 - b) Ausführung von Jahresabschlussbuchungen nach Weisung,
 - c) Selbständiges Einrichten und Verwalten von Personenkonten für Dauer- und Terminbuchungen.
- 26) Übergreifende schwierige Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern, sind insbesondere:
- a) Selbständige Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,

- b) Bearbeitung (Auswertung und Abstimmung) offener Posten (z. B. Kreditoren, Debitoren, Gehaltskonten, Spenden),
- c) Buchung der Gehälter inkl. Gehaltsdateien einlesen, Gehaltsabwicklungskonten abstimmen und anlegen, Anlage von Rückersatzkonten,
- d) Werksübergreifende Excelbuchungen,
- e) Sollstellung Vertragswesen (z.B. Miete, Pacht, Erbbau),
- f) Anlagenbuchhaltung (z.B. Bewertung, Abschreibungslauf).

27) Tätigkeiten eines Hauptbuchhalters sind insbesondere:

- a) Selbständige Abstimmungs- und Abgrenzungsarbeiten insbesondere im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten,
- b) Koordinieren und Beaufsichtigen aller laufenden Arbeiten in Buchhaltung und Rechnungswesen (insbesondere Kontoführung, Kontierung, Zahlungsverkehr) in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Rechnungswesens,
- c) „Steuerung“ des ordnungsgemäßen, termingerechten und wirtschaftlichen Zahlungsverkehrs insgesamt,
- d) Klärung grundsätzlicher Buchhaltungssoftware-Anwenderfragen,
- e) Verwalten der Konten beim Darlehensfonds,
- f) Bilanzbuchungen insbesondere Koordination Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen, Einlegerkonten,
- g) Jahresabschlüsse, vor allem Darstellung, Zusammenführung der Rechnungsbereiche, Abstimmen der Haushaltsrechnung, Abklärung offener Posten, Reste, Übertragungen, u. U. im Benehmen mit anweisenden und mittelbewirtschaftenden Fachabteilungen und Dienststellen,
- h) Steuerung E-Banking.

27a) Tätigkeiten in der Finanzsachbearbeitung, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern, sind insbesondere:

- a) Aufstellen der Baufinanzierung inkl. Finanzbetreuung während des laufenden Bauverfahrens; Verwaltung der Bauprojekte/Miete (Beantragen von Baugenehmigungen und Überwachung der Bauprojekte inklusiver Aussortieren der Rechnungen und inkl. Ausdruck von Reports, Abruf von Finanzmitteln, Kostenüberwachung, Verwendungsnachweise),
- b) Berechnung Pflichtrücklagen Mietgebäude/Pfarrhäuser und Bausubstanzerhaltungsrückstellung (BSER),
- c) Empfehlungen zur Steuerung und Mittelverwendung, zur Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen, Gliederung des Eigenkapitals und Verwendung von Rückstellungen in Regelfällen,
- d) Bereitstellen der Datengrundlage für die Steuer der Kirchengemeinde im Sinne der Abgabenordnung,
- e) Finanzcontrolling Haushaltswesen,
- f) Durchführung einer Kosten-Leistungsrechnung,
- g) Erstellen des Entwurfs der Haushaltsplanung für die Kirchengemeinden oder Bistumseinrichtungen,
- h) Analyse Rechnungsergebnis Kirchengemeinde oder Bistumseinrichtung,

- i) Kommentierung Budgets, Haushaltsergebnis Kirchengemeinde oder Bistumseinrichtung,
- j) Jahresabschluss Haushaltswesen erstellen,
- k) Mahnwesen,
- l) Abrechnen/Verwendungsnachweise für Projekte (Kindergarten u.a.) oder Verwendungsnachweise Bistumseinrichtungen.

^{27b)} (1) Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind insbesondere:

- a) Bearbeitung von schwierigen Fällen der Baufinanzierung und des Baukostencontrollings,
- b) Empfehlungen zur Steuerung und Mittelverwendung, zur Verwendung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen, Gliederung des Eigenkapitals und Verwendung von Rückstellungen in kritischen Fällen,
- c) Controlling Haushaltswesen,
- d) Lagebericht erstellen, Anhang zur Bilanz erstellen, Bewertung wirtschaftliche Situation,
- e) Liquiditätsmanagement der Kirchengemeinden.

(2) Unter dieses Merkmal fallen auch Mitarbeitende des Kompetenzteams.

²⁸⁾ Förderlich sind insbesondere folgende Studiengänge:

- Allgemeine Finanzverwaltung, Public Management und vergleichbare (Diplom-) Studiengänge für den gehobenen nichttechnischer Verwaltungsdienst
- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre.

²⁹⁾ "Angegebene" Merkmale im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

- a) bei Beamten und Versorgungsempfängern die Besoldungsgruppe, das Besoldungsdienstalter, die Stufe des Familienzuschlags, Namen und Geburtsdaten der Kinder mit Angaben über Anspruch auf Kindergeld, Angaben über Zulagen, Angaben über vermögenswirksame Leistungen,
- b) bei Beschäftigten die Entgeltgruppe, die Stufe, die Kinderzulage, Namen und Geburtsdaten der Kinder mit Angaben über Anspruch auf Kindergeld, die Angaben über Zulagen, die Angaben über vermögenswirksame Leistungen, die Höhe des Beitragszuschusses nach § 257 SGB V, die Beschäftigungszeit.

³⁰⁾ Die Errechnung der Bezüge aufgrund angegebener tatsächlicher Verhältnisse setzt voraus, dass der Beschäftigte aus tatsächlichen Gegebenheiten oder Lebenssachverhalten (Berufsqualifikation, bisher erbrachte berufliche Vordienstzeiten, Familienstand, Kinderzahl etc.) eigene Schlüsse zu ziehen hat, um auf diese Weise zunächst die "Merkmale" im Sinne der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 5.4.1 zu ermitteln und sodann zur Errechnung der Bezüge auszuwerten.

³¹⁾ Schwierige Eingruppierungsfälle können nur dann vorliegen, wenn die Eingruppierung die Bewertung einer Vielzahl von Arbeitsvorgängen erfordert.

- 32) Rechtsgebiete in diesem Sinne sind insbesondere:
- Kirchliches Arbeitsrecht (AVO mit sämtlichen Anlagen),
 - Allgemeines Arbeitsrecht (z.B. Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Pflegezeitgesetz, Kündigungsrecht),
 - Fragen zur „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“,
 - Kirchenbeamtenrecht,
 - Priesterbesoldungs- und Versorgungsrecht,
 - Mitarbeitervertretungsrecht.
- 33) (1) Wirtschafterinnen sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschafterin, die
- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
 - b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z.B.
 - Aufstellen des Speiseplans,
 - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,
 oder in Teilgebieten der Hauspflege, z.B.
 - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,
 oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z.B.
 - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,
 oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z.B.
 - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material
 beauftragt sind.
- (2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Ordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Ordnung den Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.
- 34) Entsprechende Tätigkeiten werden ausgeübt, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung obliegen.
- Die entsprechende Tätigkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn eines dieser Teilgebiete von der Hauswirtschaftsleiterin nicht ausgeübt wird.
- 35) (1) Unter dieses Merkmal fallen auch Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Wirtschaftsleiterinnen.
- (2) Der Hauswirtschaftsleiterin werden Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Wirtschafterin gleichgestellt.
- 36) Beschäftigte, die mindestens sechs Jahre die Tätigkeit als Küchenleiter ausgeübt haben, ohne die geforderte Ausbildung zu haben, werden für diese Regelung den Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung bzw. den Köchinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung gleichgestellt.

- 37) Küchenleitung umfaßt die verantwortliche selbständige Führung einer Küche; hierzu gehören insbesondere Personaleinteilung, Erstellung des Speiseplanes, Einkauf und Lagerhaltung, Aufsicht über die Zubereitung der Speisen, über die Reinigung von Küche und Speisesaal.
- 38) (1) Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.
 (2) Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:
 a) Köche mit Abschlussprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch,
 b) Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch,
 beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.
- 39) Die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebes ist dann übertragen, wenn dem Beschäftigten alle Mitarbeiter aus dem Bereich des Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienstes einschließlich des Hausmeisters durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 40) Tätigkeit im Sinne dieses Merkmals ist der Einsatz der Tagungstechnik (Präsentationstechnik für Bild und Ton; Tontechnik der Mikrofon- und Lautsprecheranlage in den Sälen und bei der Tonaufzeichnung von Beiträgen zu Dokumentationszwecken).
- 41) Die Gebäudfachleute sind bei den Verrechnungsstellen/Gesamtkirchengemeinden angesiedelt. Sie unterstützen die örtlichen verantwortlichen Gremien (Stiftungsrat) und Personen (z.B. Hausmeister, Mesner, örtliche Baubeauftragte) bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die örtlichen kirchlichen Gebäude.
- 42) Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.
- 43) Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
 - b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.
- 44) Ist einem Referenten vorübergehend neben der seiner Eingruppierung zu Grunde liegenden Tätigkeit in erheblichem Umfang ein regionaler oder diözesaner Auftrag übertragen, erhält er eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 3,5 v. H. von Entgeltgruppe 10, Stufe 1. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
- 45) gestrichen
- 46) Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 4 v. H. von Entgeltgruppe 10, Stufe 1. Bei der Berechnung sich ergebene Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.
- 47) Die in den folgenden Einrichtungen tätigen Beschäftigten werden der diözesanen Ebene zugeordnet:

- Referenten in regionalen Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens gefördert werden,
 - Referenten in der Kath. Akademie,
 - Referenten im Institut für Pastorale Bildung,
 - Referenten im Institut für Religionspädagogik,
 - Referenten im Geistlichen Zentrum St. Peter,
 - Referenten im Kath. Sozialen Bildungswerk,
 - Referenten im Erzbischöflichen Seelsorgeamt,
 - Referenten in der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik.
- 48) Zu den Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich gehören insbesondere:
- Angebote für die Bewohner/innen zur kulturellen, politischen und zur Glaubens-Bildung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Katholischen Hochschulgemeinde,
 - Gestaltung von liturgischen Elementen (Gebetszeiten, Meditationen, Gottesdienste) in Zusammenarbeit mit der örtlichen Katholischen Hochschulgemeinde.
- 49) Neben einem katholisch-theologischen Vollstudium (Dipl. Theol./Mag. Theol.) gelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals folgende Qualifikationen als theologische Qualifikation:
- Lizentiat in Theologie,
 - Lehramtsabschluss mit Theologie als Hauptfach,
 - Bachelor Theologische Studien,
 - Diplom/Bachelor Religionspädagogik (FH/FA).
- 50) Zu den schwierigen Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich gehören insbesondere:
- Eigenständige Angebote für die Bewohner/innen zur kulturellen, politischen und zur Glaubens-Bildung auf akademischem Niveau,
 - Eigenständige und theologisch reflektierte Gestaltung von liturgischen Elementen (Gebetszeiten, Meditationen, Gottesdienste).
- 51) Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere als Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Heilpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder als Religionspädagoge voraus. Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer Ausbildung als Gemeindeferent.
- 52) Neben der von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V. anerkannten Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater auf der Grundlage der "Ausbildungsordnung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater" fällt hierunter auch eine von der Psychologischen Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung (PAS) als vergleichbar anerkannte Zusatzausbildung.